

NACHTRÄGLICHE AUFLAGE

Einwohnergemeinde Brienz

Uferschutzplanung (Teilrevision 2019)

Uferschutzvorschriften

Die Unterlagen zur nachträglichen Auflage bestehen aus:

- Ausschnitte Uferschutzplan
- Uferschutzvorschriften

August 2020

schwarz dargestellt:	rechtskräftige Vorschriften
rot dargestellt:	Änderung Stand öffentliche Auflage und Beschlussfassung
blau dargestellt:	Änderung Stand nachträgliche Auflage

2. Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen

Art. 224

ZPP «Wela»

¹ Die Zone mit Planungspflicht ZPP „Wela“ bezweckt eine zentrumsge-rechte Erneuerung des Areals mit hoher Dichte.

² Zulässig sind Wohn- und Gewerbenutzungen. ES III.

³ Gebäudelänge:	gemäss Baulinie
Gebäudebreite:	gemäss Baulinie
Anzahl Vollgeschosse:	max. 3 Vollgeschosse + Attikageschoss
traufseitige Fassadenhöhe:	max. 10.5 m, als massgebendes Terrain gilt das Trottoir der Kantons-strasse.

Dach: Flachdach

Vorspringende Gebäudeteile gemäss GBR dürfen, mit Ausnahme der Nord-seite, die Baulinien bis maximal 1.0 m überragen. Bauten und Anlagen un-terhalb des Strassenniveaus dürfen bis an das Trottoir ragen.

⁴ Die Gestaltung inkl. Materialien und Bepflanzung ist auf die örtliche Situ-ation abzustimmen. Die Erschliessung hat über die Parzelle Nr. 3392 zu er-folgen.

4. Freiflächen nach SFG

Art. 411

Sektor F1
(Quaianlage)

¹ Die Quaianlage ist ein vielfältig nutzbarer Bereich von besonderem öffentlichem Interesse.

² Zugelassen sind namentlich Einrichtungen wie Spiel- und Aufenthaltsbereiche, Infrastrukturbauten ~~im Bereich innerhalb der Baufelder~~ **im Bereich innerhalb der Baubereiche**, mindestens zweiseitig offene Überdachungen und Pergolen, Skulpturen etc. sowie die im Plan bezeichneten Park- und Bootstrockenplätze.

³ ~~Im Sektor F1 sind temporär leicht entfernbar Gebäude, Anlagen und Ausstattungen der Aussenbewirtschaftung und für saisonale Anlässe sowie Verkaufsstände und Infrastrukturen (mobile WC-Anlagen, etc.) zulässig, wobei jederzeit ein öffentlicher Durchgang von min. 3 m Breite zu gewährleisten ist. Für leicht entfernbar Gebäude ausserhalb der Baubereiche gilt eine Gesamthöhe von max. 3 m und eine anrechenbare Gebäudefläche von max. 20 m².~~

⁴³ Die Sanierung und Neugestaltung des Quais richtet sich nach dem generellen Gestaltungsrichtplan Quai vom 29. April 2008.

Genehmigungsvermerke nachträgliche Auflage

Publikation im amtlichen Anzeiger vom ...
Öffentliche Auflage vom ...

Einspracheverhandlungen am ...
Erledigte Einsprachen ...
Unerledigte Einsprachen ...
Rechtsverwahrungen ...

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV
mit Publikation im amtl. Anzeiger vom ...

Beschlossen durch den Gemeinderat am ...